

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 97/10 B

L 15 U 6/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 125/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 3 Vorliegend mangelt es im Vorbringen des Klägers schon an der Formulierung einer solchen abstrakten Rechtsfrage. Auch der Aussage, eine "hinreichende Auseinandersetzung mit der dynamischen Fußdruckmessung ist von grundsätzlicher Bedeutung", kann eine solche Frage nicht entnommen werden.
- 4 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch einen Verfahrensmangel rügt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, worin dieser liegen soll. Insbesondere fehlt die für eine erfolgreiche Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht seitens des LSG notwendige Bezeichnung eines Beweisantrags des Klägers, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 5 Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 404 Zivilprozessordnung (ZPO) rügt, weil das LSG Dr. V. zum Sachverständigen bestellt habe, obwohl dieser auch für Berufsgenossenschaften tätig sei und Zweifel an seiner Objektivität beständen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wieso ein insoweit ggf vorliegender



Verfahrensmangel nicht geheilt sei. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN*). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschriften in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste.

- 7 Dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Bestellung von Dr. V. gerügt hätte oder weshalb er gegen diesen einen förmlichen Befangenheitsantrag nicht gestellt hat, zumal für die Ablehnung von Sachverständigen die besonderen Voraussetzungen des § 406 ZPO zu beachten sind und er schon damals durch seinen Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten war, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

